



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 6 / 2017
Seite 343 – Seite 460
Ausgabedatum: 09.06.2017

INHALT

Satzung zur Änderung der Wahlordnung des Studierendenrates	S. 347
Haushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg für das Jahr 2017	S. 351
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Vierte Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung des Studierendenrates	S. 363
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Fünfte Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung des Studierendenrates	S. 365
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Ägyptologie	S. 367
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Alte Geschichte	S. 373
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte	S. 379
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Erziehung und Bildung	S. 383
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Ethnologie	S. 389
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Geowissenschaften	S. 397

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Islamwissenschaft – Iranistik	S. 403
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Erste Änderung der Satzung der Studienfachschaft Medizin Mannheim	S. 409
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Ostasiatische Kunstgeschichte	S. 413
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Osteuropastudien	S. 419
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Pharmazie	S. 425
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Philosophie	S. 433
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Religionswissenschaft	S. 443
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Slavistik	S. 449
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Zahnmedizin	S. 455

346

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2017
09.06.2017

Satzung zur Änderung der Wahlordnung des Studierendenrates

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) und § 17 Abs. 4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 31. Mai 2016 und am 2. Mai 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 22. Dezember 2016 genehmigt.

Artikel 1

Die Wahlordnung des Studierendenrates (StuRaWahlO) (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26.02.2014, S. 103 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Juni 2016, S. 657 f.) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a neu eingefügt:

„§ 7a – Veröffentlichung der Wahlkampfkostenfinanzierung

(1) Die Regelungen dieses Paragraphen sind ausschließlich auf die Wahl zum Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg anzuwenden.

(2) Alle Wahlvorschläge haben innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Wahl dem Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg über ihre Wahlkampfkostenfinanzierung zu informieren.

- (3) Diese Information muss folgendes beinhalten:
 - (a) Aufstellung aller durch den Wahlkampf entstandenen Kosten. Dies umfasst insbesondere Werbeartikel, Plakate, Flyer oder Ähnliches.
 - (b) Höhe und Herkunft der Einnahmen, die die Wahlkampfkosten finanziert haben.
 - (c) Umfang und Herkunft von Gegenständen nach Buchstabe a, die durch Förderer kostenlos zur Verfügung gestellt wurden.

- (4) Der Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft Heidelberg veröffentlicht diese Informationen zeitnah auf der Webseite der Verfassten Studierendenschaft Heidelberg.

- (5) Gewählte Mitglieder eines Wahlvorschlags dürfen ihr Stimmrecht im Studierendenrat der Universität Heidelberg erst dann ausüben, wenn die entsprechende Information beim Wahlausschuss eingegangen ist.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 16. November 2016 in Kraft mit Ausnahme des Absatzes 3 Buchstabe c, der am 1. April 2017 in Kraft tritt.

Heidelberg, den 15. November 2016

gez. Louisa Erdmann Pietro Viggiani
Vorsitzende der Studierendenschaft

Heidelberg, den 5. Mai 2017

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

350

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2017
09.06.2017

Haushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg für das Jahr 2017

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Satz 1 und § 65 b Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs. 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors 2017 S. 5 f.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 24. Januar 2017 den vorliegenden Haushaltsplan beschlossen.

Die Beteiligung der Beauftragten für den Haushalt (§ 65 b Abs. 2 LHG) ist erfolgt.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat den Haushaltsplan am 9. Mai 2017 genehmigt.

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

Haushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg für das Haushaltsjahr 2017

Beschlossen in der Sturasitzung am 08.11.2016 zuletzt geändert
 am 24.01.2017

3 Einnahmen		
30	Einnahmen aus VS-Beiträgen	415.000,00 €
31	Einnahmen aus hoheitlichen Aufgaben	8.000,00 €
310	Einnahmen aus hoheitlichen Aufgaben VS	0,00 €
311	Einnahmen aus hoheitlichen Aufgaben Fachschaften	8.000,00 €
32	Einnahmen aus nicht hoheitlichen Veranstaltungen	3.500,00 €
320	Einnahmen aus nicht hoheitlichen Veranstaltungen VS	1.000,00 €
321	Einnahmen aus nicht hoheitlichen Veranstaltungen Fachschaften	2.500,00 €
33	Einnahmen, sonstige	11.085,00 €
330	Einnahmen Kapitalerträge	50,00 €
331	Einnahmen Eigenbeteiligungen der Studierenden an Veranstaltungen des StuRa	10,00 €
332	Einnahmen Eigenbeteiligungen der Studierenden an Veranstaltungen der Fachschaften	1.000,00 €
333	Einnahmen sonstige VS allgemein	25,00 €
334	Einnahmen sonstige Fachschaften	10.000,00 €
335	Einnahmen Betrieb Gewerblicher Art	0,00 €
34	Spenden	100,00 €
340	Spenden VS allgemein	50,00 €
341	Spenden Fachschaften	50,00 €
35	Allgemeine Rücklage VS aus HHJ des Vorjahres	245.683,04 € s. Jahresabschl. 2016
36	Allgemeine Fachschaftenrücklage aus HHJ des Vorjahres	44.488,51 € s. Jahresabschl. 2016
37	Rücklagen der Fachschaften aus dem HHJ des Vorjahres	153.860,46 € s. Jahresabschl. 2016
38	Zweckgebundene Rücklagen aus Vorjahr(en)	0,00 €
380	Zweckgebundene Rücklagen der VS aus Vorjahr	0,00 €
381	Zweckgebundene Rücklagen der Fachschaften aus Vorjahr	0,00 €
Einnahmen gesamt:		881.717,01 €

4 Ausgaben

40	Ausgaben für Personal	138.900,00 €
401	Angestelltes Personal	105.000,00 €
402	Aufwandsentschädigungen	33.900,00 €
4020	Aufwandsentschädigung Sonstige	3.000,00 €
4021	Aufwandsentschädigung Vorsitz	12.000,00 €
4022	Aufwandsentschädigung Finanzreferat	6.000,00 €
4023	Aufwandsentschädigung Protokollführung	900,00 €
4024	Aufwandsentschädigung Wahlen	10.000,00 €
4025	Aufwandsentschädigung Sitzungsleitung	2.000,00 €
41	Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen	74.500,00 €
4100	Personalverwaltung und -entwicklung	5.000,00 €
4102	Bankgebühren	500,00 €
4103	Rechtspflege der VS	6.000,00 €
4104	Rundfunkbeitrag	500,00 €
4105	Rechtsberatung für Studierende	4.000,00 €
4110	Reparatur/ Instandhaltung	4.000,00 €
4111	Büroausstattung	3.000,00 €
4112	Ausstattung Hausstand	1.000,00 €
4113	Ausstattung Veranstaltungen	2.000,00 €
4114	Ausstattung sonstige	2.000,00 €
4120	EDV-Bedarf und Infrastruktur	5.000,00 €
4130	Büromaterial	10.000,00 €
4140	Druck- und Kopierkosten	13.500,00 €
4151	Bibliothek	2.000,00 €
4152	Zeitungen/Zeitschriften	4.500,00 €
4160	Putz- und Pflegematerial	1.000,00 €
4171	Porto	500,00 €
4172	Telefon / Fax	2.000,00 €
4173	Transportkosten/Fahrtkosten	1.000,00 €
4180	Bewirtungskosten und Lebensmittel	4.000,00 €
4199	Sonstige Materialien und Dienstleistungen	3.000,00 €
42	Zuschüsse	104.000,00 €
4200	Zuschüsse an Gruppen und Initiativen	60.000,00 €
4201	Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen	4.000,00 €
4202	Notlagenstipendium	10.000,00 €
4203	Unterstützung geflüchteter Studierender in wirtschaftlicher Notlage	20.000,00 €
4204	Zuschüsse an Gruppen und Initiativen Promovierender	10.000,00 €

43	Gastvorträge, Vortragsreihen	1.000,00 €	
44	Reise-, Teilnahmekosten	7.500,00 €	
45	Mitgliedsbeiträge	12.200,00 €	
47	Künstlersozialabgabe	1.000,00 €	
48	Veranstaltungen und Projekte der VS	5.000,00 €	
49	Budgets	270.000,00 €	
491	Entnahme aus der allg. Fachschaftenrücklage		30.000,00 €
492	Budgets der Autonomen Referate		40.000,00 €
4921	FUN* (Frauen* und Nonbinary)	10.000,00 €	
4922	Gesundheitsreferat (Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung)	10.000,00 €	
4923	Antidiskriminierung (Rassismus)	10.000,00 €	
4924	Queerreferat (Antidiskriminierung (Sexualität))	10.000,00 €	
493	Budgets der Fachschaften		200.000,00 €
80	Einstellungen in Rücklagen	227.617,01 €	
8001	Einstellungen in die Allgemeine Rücklage		142.117,01 €
8002	Einstellungen in die Allg. Fachschaftenrücklage		25.000,00 €
8003	Einstellung in die Rücklagen der Fachschaften		55.500,00 €
8004	Einstellung als zweckgebundene Rücklage der VS		5.000,00 €
8004.1	Anschaffung Server		5.000,00 €
8005	Einstellung als zweckgebundene Rücklage der Fachschaften		0,00 €
	Ausgaben gesamt:	881.717,01 €	
	Ergebnis:		0,00 €

Anlage 1 zum Haushaltsplan: Zuweisungen an die Fachschaften

Posten #	Fachschaft	Betrag
493.901	Ägyptologie	1.857,63 €
493.902	Alte Geschichte	1.723,20 €
493.903	American Studies	1.936,45 €
493.904	Anglistik	4.342,75 €
493.905	Assyriologie	1.565,97 €
493.906	Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte	1.601,65 €
493.907	Biologie	5.582,82 €
493.908	Chemie	3.800,09 €
493.909	Computerlinguistik	2.618,10 €
493.910	Deutsch als Fremdsprache	3.391,02 €
493.911	Erziehung und Bildung	3.977,66 €
493.912	Ethnologie	2.876,15 €
493.913	Geographie	3.450,34 €
493.914	Geowissenschaften	1.970,47 €
493.915	Germanistik	4.260,19 €
493.916	Geschichte	4.487,96 €
493.917	Informatik (inkl. Mathe und Physik)	3.330,45 €
493.918	Islamwissenschaften/Iranistik	1.601,65 €
493.919	Japanologie	2.711,40 €
493.920	Jura	10.758,43 €
493.921	Klassische Archäologie	2.015,69 €
493.922	Klassische Philologie	2.391,57 €
493.923	Kunstgeschichte (Europäische)	2.905,61 €
493.924	Mathematik	4.553,51 €
493.925	Medizin Heidelberg	11.459,58 €
493.926	Medizin Mannheim	6.766,47 €
493.927	Mittelalter/Mittelalterstudien	1.536,51 €
493.928	Molekulare Biotechnologie	2.674,11 €
493.929	Musikwissenschaft	2.117,34 €
493.930	Osteuropastudien	1.548,96 €
493.931	Ostasiatische Kunstgeschichte	1.806,67 €
493.932	Pharmazie	2.256,74 €
493.933	Philosophie	3.140,02 €
493.934	Physik	7.396,26 €
493.935	Pflegewissenschaft/Care	1.813,65 €
493.936	Politikwissenschaft	3.626,67 €
493.937	Psychologie	3.525,44 €
493.938	Religionswissenschaft	2.123,98 €

493.939	Romanistik	3.228,80 €
493.940	Semitistik	1.572,60 €
493.941	Sinologie	2.158,80 €
493.942	Slavistik	2.097,01 €
493.943	Soziologie	3.197,68 €
493.944	Sport	2.196,17 €
493.945	Südasienswissenschaften (Fachschaft am SAI)	1.766,77 €
493.946	Theologie (Evangelische)	3.428,77 €
493.947	Transcultural Studies	1.752,25 €
493.948	Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische Archäologie (UFG/VA)	1.884,18 €
493.949	Übersetzen und Dolmetschen	3.269,04 €
493.950	Volkswirtschaftslehre (VWL)	5.173,34 €
493.951	Zahnmedizin	3.204,32 €
	Summe	166.432,85 €

Anlage 2 zum Haushaltsplan – Stellenplan 2017

Bezeichnung	Anzahl	Gehalt inkl. Arbeitgeberanteil und Zulagen
Beauftragte für den Haushalt	1	
TV-L E10 Stufe5, 50%		35.000,00 €
Aushilfen nach Bedarf	4	
4x TV-L E3, 39h / Monat		8.600,00 €
Technische Unterstützung (EDV etc.)	1	
1x TV-L E3, 39h / Monat		8.600,00 €
Homepage und Kontaktpflege	1	
1x TV-L E3, 39h / Monat		8.600,00 €
Aushilfen Finanzen	2	
1x TV-L E3, 25h / Monat (16%)		7.000,00 €
1x TV-L E3, 39h / Monat (25%)		8.600,00 €
Summe E3 Stellen:		67.200,00 €
Summe Stellen		102.200,00 €
Aufgerundet für einstufigsbedingte Schwankungen		105.000,00 €

Erläuterungen:

Wir unterliegen dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und unsere Angestellten werden dementsprechend bezahlt

Die genauen Bezüge hängen von der Einstufung ab

Anlage 3 zum Haushaltsplan – Durchlaufende Gelder

Posten #

5 Durchlaufende Gelder

50 Durchlaufende Einnahmen aus RNV-Geldern

(Grundbeitrag Semesterticket)

Sommersemester

Wintersemester

51 Durchlaufende Ausgaben zur Weiterleitung an rnv (ohne Erstattung Auslagen Semesterticket-rückerstattung)

Sommersemester

Wintersemester

52 Auslagen VS für Rückerstattung Semesterticket Schwerbehinderte

53 Erstattung Auslagen Rückerstattung Semesterticket Schwerbehinderte durch rnv

Erläuterungen:

Gelder die wir direkt weiterreichen, daher keine Beträge notwendig

Bezeichnung	Erläuterung
3 Einnahmen	
30 Einnahmen aus VS-Beiträgen	Beiträge die von den Studierenden erhoben werden
31 Einnahmen aus hoheitlichen Aufgaben	Einnahmen, die anfallen bei der Ausübung von hoheitlichen Aufgaben, Beispielsweise Eigenbeteiligungen zu Orientierungsveranstaltungen
310 Einnahmen aus hoheitlichen Aufgaben VS	
311 Einnahmen aus hoheitlichen Aufgaben Fachschaften	
32 Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen	
320 Einnahmen aus kult. Veranstaltungen VS	
321 Einnahmen aus kult. Veranstaltungen Fachschaften	
33 Einnahmen, sonstige	
330 Einnahmen Kapitalerträge	
331 Einnahmen Eigenbeteiligungen der Studierenden an Veranstaltungen des StuRa	
332 Einnahmen Eigenbeteiligungen der Studierenden an Veranstaltungen der Fachschaften	
333 Einnahmen sonstige VS allgemein	
334 Einnahmen sonstige Fachschaften	
335 Einnahmen Betrieb Gewerblicher Art	
34 Spenden	
340 Spenden VS allgemein	
341 Spenden Fachschaften	
35 Allgemeine Rücklage VS aus HHJ des Vorjahres	
36 Allgemeine Fachschaftenrücklage aus HHJ des Vorjahres	
37 Rücklagen der Fachschaften aus dem HHJ des Vorjahres	
38 Zweckgebundene Rücklagen aus Vorjahr(en)	Rücklagen die mit Zweckbindung gebildet wurden um die Aufgaben der VS wahr zu nehmen
380 Zweckgebundene Rücklagen der VS aus Vorjahr	
381 Zweckgebundene Rücklagen der Fachschaften aus Vorjahr	

4	Ausgaben	
40	Ausgaben für Personal	Lohnkosten und Aufwandsentschädigungen
401	Angestelltes Personal	
402	Aufwandsentschädigungen	Inklusive 25 % Arbeitgeberanteil bei den als Minijob ausgezahlten AE von Vorsitz und Finanzref
4020	Aufwandsentschädigung Sonstige	
4021	Aufwandsentschädigung Vorsitz	
4022	Aufwandsentschädigung Finanzreferat	
4023	Aufwandsentschädigung Protokollführung	
4024	Aufwandsentschädigung Wahlen	
4025	Aufwandsentschädigung Sitzungsleitung	
41	Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen	
4100	Personalverwaltung und -entwicklung	Insbesondere Schulungen und Fortbildungen
4102	Bankgebühren	
4103	Rechtspflege der VS	Kosten aufgrund von Inanspruchnahme von Rechtsberatung und Rechtsbeistand, sowie Beratung in Steuerfragen
4104	Rundfunkbeitrag	
4105	Rechtsberatung für Studierende	
4110	Reparatur/ Instandhaltung	
4111	Büroausstattung	
4112	Ausstattung Hausstand	
4113	Ausstattung Veranstaltungen	
4114	Ausstattung sonstige	
4120	EDV-Bedarf und Infrastruktur	
4130	Büromaterial	
4140	Druck- und Kopierkosten	
4151	Bibliothek	
4152	Zeitungen/Zeitschriften	
4160	Putz- und Pflegematerial	
4171	Porto	
4172	Telefon / Fax	
4173	Transportkosten/Fahrtkosten	
4180	Bewirtungskosten und Lebensmittel	
4199	Sonstige Materialien und Dienstleistungen	
42	Zuschüsse	
4200	Zuschüsse an Gruppen und Initiativen Pflege der überregionalen und internationalen	
4201	Studierendenbeziehungen	

- 4202 Notlagenstipendium
 - 4203 Unterstützung geflüchteter Studierender in wirtschaftlicher Notlage
 - 4204 Zuschüsse an Gruppen und Initiativen Promovierender
 - 43 Gastvorträge, Vortragsreihen
 - 44 Reise-, Teilnahmekosten
 - 45 Mitgliedsbeiträge
 - 47 Künstlersozialabgabe
 - 48 Veranstaltungen und Projekte der VS
 - 49 Budgets
 - 491 Entnahme aus der allg. Fachschaftenrücklage
 - 492 Budgets der Autonomen Referate
 - 4921 FUN* (Frauen* und Nonbinary)
 - Gesundheitsreferat (Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung)
 - 4922
 - 4923 Antidiskriminierung (Rassismus)
 - 4924 Queerreferat (Antidiskriminierung (Sexualität))
 - 493 Budgets der Fachschaften
 - 80 Einstellungen in Rücklagen
 - 8001 Einstellungen in die Allgemeine Rücklage
 - 8002 Einstellungen in die Allg. Fachschaftenrücklage
 - 8003 Einstellung in die Rücklagen der Fachschaften
 - 8004 Einstellung als zweckgebundene Rücklage der VS
 - 8005 Einstellung als zweckgebundene Rücklage der Fachschaften
-

362

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2017
09.06.2017

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Vierte Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungs- ordnung des Studierendenrates

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005, in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs. 4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) in der Fassung der Änderung durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 10. November 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 17. Mai 2017 genehmigt.

Artikel 1

Die Aufwandsentschädigungsordnung des StuRa (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1381 f.), in der Fassung der Änderung durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1425 f.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Sitzungsleitung und Mitglieder des Studierendenrates erhalten keine Aufwandsentschädigung.“

2. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Der Vorsitz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 €. Wird der Vorsitz von nur einer Person besetzt, erhält diese die gesamte Aufwandsentschädigung. Teilen sich zwei Personen das Amt, wird auch die Aufwandsentschädigung entsprechend geteilt. Eine kommissarische Besetzung erhält keine Aufwandsentschädigung.“

3. Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden zu den Absätzen 5 bis 9.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft. Artikel 1 Ziffer 2 tritt mit dem 16. November 2016 außer Kraft.

Heidelberg, den 31. März 2017

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Fünfte Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungs- ordnung des Studierendenrates

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) und § 17 Abs. 4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Juni 2016, S. 645 f.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 19. Juli 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 17. Mai 2017 genehmigt.

Artikel 1

Die Aufwandsentschädigungsordnung des StuRa (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1381 f.), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Juni 2016, S. 655 f.) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Sitzungsleitung und“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorsitz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro pro Person. Wird der Vorsitz von nur einer Person besetzt, erhält diese die gesamte Aufwandsentschädigung. Teilen sich zwei Personen das Amt, wird auch die Aufwandsentschädigung entsprechend geteilt. Eine kommissarische Besetzung erhält keine Aufwandsentschädigung.“

3. Nach § 2 Abs. 9 wird folgender Absatz 10 neu angefügt:

„Für die Durchführung von StuRa-Sitzungen wird eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gewährt, die anteilig an die beteiligten Mitglieder der Sitzungsleitung ausgezahlt wird.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16. November 2016 in Kraft.

Heidelberg, den 15. November 2016

gez. Louisa Erdmann Pietro Viggiani
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Ägyptologie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 24. Januar 2017 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 17. Mai 2017 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft Ägyptologie vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für ebendiese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung muss unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
- b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst zwei Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
- a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - c. Führung der Finanzen,
 - d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 - e. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
 - f. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
- (7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn
- a. die Amtszeit endet,
 - b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - c. sie zurücktritt oder
 - d. sie stirbt.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa. Vertretung ist möglich.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 36 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den StuRa entsendet.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

372

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2017
09.06.2017

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 13. Mai 2015 in Kraft.

Heidelberg, den 19. April 2017

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Alte Geschichte

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 24. Januar 2017 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 17. Mai 2017 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für ebendiese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (Concilium Plebis) und der Fachschaftsrat (Tribuni Plebis).

§ 2 Fachschaftsvollversammlung – Concilium Plebis

(1) Das Concilium Plebis ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Es tagt öffentlich.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für die Tribuni Plebis.

(5) Das Concilium Plebis muss unverzüglich von den Tribuni Plebis einberufen werden:

- a. auf Antrag eines Drittels der Tribuni Plebis oder
- b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(6) Die Einberufung eines Concilium Plebis muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat – Tribuni Plebis

- (1) Die Tribuni Plebis werden in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.
- (3) Das Kollegium der Tribuni Plebis umfasst mindestens zwei Mitglieder.
- (4) Die Tribuni Plebis nehmen die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.
- (5) Zu den Aufgaben der Tribuni Plebis gehören:
 - a. Einberufung und Leitung des Concilium Plebis,
 - b. Ausführung der Beschlüsse des Concilium Plebis,
 - c. Führung der Finanzen,
 - d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder der Tribuni Plebis beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.

- (7) Eine Person scheidet aus dem Kollegium der Tribuni Plebis aus, wenn
- a. ihre Amtszeit endet,
 - b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - c. sie zurücktritt oder
 - d. sie stirbt.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Tribunus Plebis rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in das Kollegium der Tribuni Plebis nach. Ist eine solche Person nicht vorhanden, findet für die freigewordenen Plätze für die laufende Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Die Tribuni Plebis können Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa entsenden. Vertretung ist möglich.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 3 Abs. 7 entsprechend.
- (4) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationsatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

377

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2017
09.06.2017

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 13. Mai 2015 in Kraft.

Heidelberg, den 19. April 2017

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

378

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2017
09.06.2017

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 24. Januar 2017 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 17. Mai 2017 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden des Faches „Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte“ und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen (z.B. Datenschutz bei Personalangelegenheiten).

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung muss unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
- b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(6) Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - c. Führung der Finanzen,
 - d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 - e. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers im Fachbereich „Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte“.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 36 OS.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter der Fachschaft in den StuRa. Eine Vertretung ist möglich.

- (2) Die Amtszeit der Vertreter im StuRa beträgt ein Jahr.

- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 36 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

- (4) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 13. Mai 2015 in Kraft.

Heidelberg, den 19. April 2017

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Erziehung und Bildung

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 24. Januar 2017 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 17. Mai 2017 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Zur Studienfachschaft gehören Studierende der in Anhang B der Organisationssatzung aufgeführten Fächer.

(3) Die Studienfachschaft stellt in die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegensteht.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, nachdem entsprechende Anträge vom Fachschaftsrat geprüft wurden.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende des jeweiligen Semesters stattfinden.

(7) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- a. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
- b. Auf schriftlichem Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschafft.

(8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens drei Mitglieder. Diese sind gehalten, regelmäßig an den Sitzungen des Fachschaftsrats teilzunehmen.

(2) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschafft wahr.

(3) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:

- a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
- b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
- c. Führung der Finanzen,
- d. Beratung und Information der Studienfachschafftmitglieder,
- e. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
- f. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) In folgenden Fällen scheidet ein Mitglied aus dem Fachschaftsrat vorzeitig aus: Wenn es

- a. nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
- b. zurücktritt oder
- c. stirbt.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.

(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.

(3) Sollten Vertreter*innen aus terminlichen Gründen nicht der StuRa-Sitzung beiwohnen können, so entsendet der Fachschaftsrat Stellvertreter*innen.

(4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 36 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

(5) StuRa Vertreter*innen können vom Fachschaftsrat abberufen werden, wenn:

- a. sie ihrer Informationspflicht nicht nachkommen oder
- b. sie nicht die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung umsetzen.

(6) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in wird eine neue Person in den StuRa entsendet.

(7) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Satzung

(1) Änderungen der Satzung im Namen der Fachschaft müssen von mindestens einer Person aus dem Fachschaftsrat im StuRa beantragt werden.

(2) Änderungen der Satzung werden mit 2/3-Mehrheit im StuRa beschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 19. Februar 2014 in Kraft.

Heidelberg, den 19. April 2017

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

388

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2017
09.06.2017

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Ethnologie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 24. Januar 2017 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 17. Mai 2017 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden des Faches Ethnologie und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.

(2) Rede, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- a. 1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
- b. 2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

(8) Die Fachschaftsvollversammlung beschließt Vorschläge für Mitglieder der Studienfachschaft im StuRa.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung. Eigene Wahlordnungen müssen den Regeln des § 34 OrgS entsprechen und vom StuRa abgestimmt werden.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftrats gehören:
- a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - c. Führung der Finanzen,
 - d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 - e. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
 - f. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftrats beträgt ein Jahr.
- (7) In folgenden Fällen scheidet ein Mitglied aus dem Fachschaftrat vorzeitig aus: Wenn es
- a. nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - b. zurücktritt oder
 - c. stirbt.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Vertreter*innen der Studienfachschaft in den StuRa. Vertretung ist möglich.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Das StuRa-Mitglied der Studienfachschaft scheidet aus dem StuRa aus, wenn
 - a. seine Amtszeit endet,
 - b. es nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - c. es zurücktritt,
 - d. es stirbt.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds rückt der Vertreter/die Vertreterin als reguläres Mitglied im StuRa nach.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen und gemeinsam mit anderen Studienfachschaften Mitglieder in den StuRa entsenden.

§ 5 Dezentrale Qualitätssicherungsmittelkommission

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung unterbreitet dem Fachschaftsrat einen Benennungsvorschlag für die QuaSiMiKo. Der Vorschlag umfasst so viele Personen, wie Plätze zu besetzen sind.

- (2) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage des Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung VertreterInnen in die dezentrale Qualitätssicherungsmittelkommission.

§ 6 Umfragen

- (1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.

- (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

395

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2017
09.06.2017

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 17. Dezember 2014 in Kraft.

Heidelberg, den 19. April 2017

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

396

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2017
09.06.2017

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Geowissenschaften

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 24. Januar 2017 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 17. Mai 2017 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft Geowissenschaften vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

- (6) Die Fachschaftsvollversammlung muss unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
- a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftrats gehören:
- a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - c. Führung der Finanzen,
 - d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 - e. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
 - f. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftrats beträgt ein Jahr.
- (7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftrats aus, wenn
- a. die Amtszeit endet,
 - b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - c. sie zurücktritt oder
 - d. durch Tod.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftrats nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa. Vertretung ist möglich.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 36 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den StuRa entsendet.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Übergangsregelung

In der laufenden 2. Legislatur kann das gewählte Mitglied, wenn es verhindert ist, von der bei der StuRawahl mit den nächstmeisten Stimmen gewählten Person vertreten werden.

402

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2017
09.06.2017

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 13. Mai 2015 in Kraft.

Heidelberg, den 19. April 2017

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Islamwissenschaft – Iranistik

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 24. Januar 2017 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 17. Mai 2017 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft Islamwissenschaft - Iranistik vertritt die Studierenden der Fächer Islamwissenschaft und Iranistik und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
- b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens drei Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftrats gehören:
- a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - c. Führung der Finanzen,
 - d. Beratung und Information der Studienfachschafsmglieder.
 - e. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
 - f. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftrats beträgt ein Jahr.
- (7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftrats aus, wenn
- a. die Amtszeit endet,
 - b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaf vertritt, immatrikuliert ist,
 - c. sie zurücktritt oder
 - d. durch Tod.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftrats nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa. Vertretung ist möglich.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 36 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den StuRa entsendet.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Umfragen

- (1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

408

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2017
09.06.2017

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 13. Mai 2015 in Kraft.

Heidelberg, den 19. April 2017

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Erste Änderung der Satzung der Studienfachschaft Medizin Mannheim

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 2. Mai 2017 die nachfolgende Änderung der Satzung der Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim Satzungsänderung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 17. Mai 2017 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim vom 27. Mai 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1277 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat

(1) Der Fachschaftsrat entsendet StuRa-Beauftragte in den StuRa. Dies geschieht im Umfang der der Studienfachschaft Medizin Mannheim zustehenden Sitze. Beauftragte müssen Mitglied der Studienfachschaft Medizin Mannheim sein und werden auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat ernannt.

- (2) Die Amtszeit der StuRa-Beauftragten beträgt ein Jahr.

- (3) Der Fachschaftsrat ernennt auf Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung zwei vertretungsberechtigte Personen. Über die Reihenfolge entscheidet der Fachschaftsrat.

- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 36 der Organisationsatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

- (5) Im Falle des Ausscheidens von StuRa-Beauftragten entsendet der Fachschaftsrat neue Beauftragte für die verbleibende Amtszeit der ausscheidenden Mitglieder in den StuRa.

- (6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.”

411

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2017
09.06.2017

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft

Heidelberg, den 5. Mai 2017

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

412

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2017
09.06.2017

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Ostasiatische Kunstgeschichte

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 24. Januar 2017 die Neufassung der nachfolgenden Studienfachschaftssatzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung am 17. Mai 2017 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft Ostasiatische Kunstgeschichte vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.
- (6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - c. Führung der Finanzen,
 - d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 - e. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
 - f. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.

- (7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn
- a. die Amtszeit endet,
 - b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - c. sie zurücktritt oder
 - d. durch Tod.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa. Vertretung ist möglich.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 36 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den StuRa entsendet.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

417

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2017
09.06.2017

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 20. April 2017 in Kraft

Heidelberg, den 19. April 2017

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

418

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2017
09.06.2017

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Osteuropastudien

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 24. Januar 2017 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 17. Mai 2017 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden der Osteuropa-/Ostmittel-europastudien der Universität Heidelberg und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich und mindestens einmal im Semester.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dies wird jeden Monat am Monatsende öffentlich im Internet zugänglich gemacht.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt am Anfang des Semesters aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit mindestens zwei Kassenprüfer. Eine Kassenprüfung findet zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates statt.
- (6) Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

(8) Die Fachschaftsvollversammlung unterbreitet dem Fachschaftsrat einen Vorschlag für das StuRa-Mitglied der Studienfachschaft bzw. der Kooperation.

(9) Die Fachschaftsvollversammlung der Osteuropa-/Ostmitteleuropastudien kooperiert mit der Fachschaftsvollversammlung der Slavistik. Die Vollversammlungen beider Fachschaften finden gemeinsam statt.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in freier, direkter, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Kandidaten. Der amtierende Fachschaftsrat ist aufgerufen, Studierende mit verschiedenen Schwerpunkten zu einer Kandidatur zu motivieren, um das Fach in seiner Breite im Fachschaftsrat zu repräsentieren.

(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
- a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - c. Führung der Finanzen,
 - d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 - e. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung und
 - f. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
 - g. Entsendung der Fachschaftsmitglieder der dezentralen QSMK.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
- (7) Ist der Fachschaftsrat durch Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, findet für die freigewordenen Plätze für die laufende Amtszeit eine Nachwahl statt.
- (8) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn
- a. ihre Amtszeit endet,
 - b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - c. sie zurücktritt oder
 - d. sie stirbt.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung das Mitglied der Studienfachschaft im StuRa. Es gelten die Vertretungsregelungen der StuRa.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr. Verlängerung ist möglich.
- (3) Das StuRa-Mitglied der Studienfachschaft scheidet aus dem StuRa aus, wenn
 - a. seine Amtszeit endet,
 - b. es nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - c. es zurücktritt oder
 - d. es stirbt.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds rückt der Vertreter/die Vertreterin als reguläres Mitglied im StuRa nach.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen und gemeinsam mit anderen Studienfachschaften Mitglieder in den StuRa entsenden.

§ 5 Übergangsregelungen

(1) Die Amtszeit des ersten Fachschaftsrats der Studienfachschaft Osteuropa-/Ostmitteleuropastudien beginnt nach der Auszählung der Wahl im Wintersemester 2014/15. Sie endet mit der Neuwahl des nächsten Fachschaftsrats im Wintersemester 2015/16.

(2) Ab dem Wintersemester 2015/16 findet die Wahl zu Beginn jedes Wintersemesters statt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

Heidelberg, den 19. April 2017

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Pharmazie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 22. April 2014, 12. Juli 2016 und 2. Mai 2017 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 17. Mai 2017 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft entsendet studentische Mitglieder in die in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

(7) Fachschaftsvollversammlungen finden am ersten Montag im Monat während der Vorlesungszeit statt. Die Studienfachschaft wird am Vortag öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich durch den Fachschaftsrat daran erinnert. Zusätzlich können sie durch Antrag von 1/3 des Fachschaftsrats oder durch schriftlichen Antrag an den Fachschaftsrat von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft einberufen werden.

(8) Die zusätzliche Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat muss mindestens fünf Tage zuvor öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom Studierendenrat für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst zwei Vorsitzende.

(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftrats gehören:
- a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 - b. Ausführung und Koordination der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - c. Führung der Finanzen,
 - d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 - e. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
 - f. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftrats beträgt ein Jahr.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftrats gilt § 36 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftrats aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftrats rückt der jeweilige vorher zu Beginn der Amtszeit durch die Studienfachschaft gewählte Vertreter nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet einen Vertreter*in der Fachschaft in den StuRa.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*in im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 36 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Entsendung in universitäre Gremien und die Qualitätssicherungsmittelkommission

(1) Der Fachschaftsrat entsendet entsprechend der möglichen Anzahl von Vertretern im jeweiligen Gremium Vertreter der Studienfachschaft auf Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung in universitäre Gremien, in die die Studienfachschaft Mitglieder entsendet, insbesondere die „Qualitätssicherungsmittelkommission 2.0 (Quako 2.0) der Fächer Molekulare Biotechnologie und Pharmazie“ zwei studentische Vertreter.

(2) Die entsandten Vertreter in der „Quako 2.0“ werden durch die Fachschaftsvollversammlung beauftragt, das Vorschlagsrecht für die studentischen Qualitätssicherungsmittel der Fachschaft Pharmazie auszuüben. Die Anträge werden an die gemeinsame „Quako 2.0“ der Fachschaften Molekulare Biotechnologie und Pharmazie und des Institutes für Pharmazie und Molekulare Biotechnologie gerichtet. Für die Mittel der Fachschaft Pharmazie üben die beiden gewählten Vertreter das alleinige Vorschlagsrecht aus. Näheres zur Antragstellung regelt die Geschäftsordnung der „Quako 2.0“.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 4. November 2014 in Kraft soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) § 2 Abs. 7 tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.
- (3) § 5 tritt mit Wirkung vom 16. November 2016 in Kraft

Heidelberg, den 3. November 2014

Heidelberg, den 15. November 2016

gez. Katharina Peters Georg Wolff gez. Louisa Erdmann Pietro Viggiani
Vorsitzende der Studierendenschaft Vorsitzende der Studierendenschaft

Heidelberg, den 5. Mai 2017

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

432

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2017
09.06.2017

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Philosophie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 4. Februar 2014, 13. Mai 2015, 12. Juli 2016 und am 2. Mai 2017 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 17. Mai 2017 genehmigt.

Präambel

In dem Bestreben, der Fachschaftsarbeit an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eine dauerhafte und bestimmte Grundlage zu geben, haben sich die Studierenden der Studienfachschaft Philosophie (im Folgenden „Freie Fachschaft Philosophie“ genannt) folgende Satzung gegeben.

Die Selbstbezeichnung als „Freie Fachschaft“ ist nicht im Sinne einer „nicht konstituierten Fachschaft“ zu verstehen. Die Freie Fachschaft Philosophie ist Teil der Verfassten Studierendenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Selbstbezeichnung als „Freie Fachschaft“ ist vielmehr als Würdigung und Fortführung jener Fachschaftsarbeit zu verstehen, die zwischen der gesetzlichen Abschaffung der Verfassten Studierendenschaft am 22. November 1977 bis zu ihrer Neukonstituierung am 11. Dezember 2013 unter diesem Namen am Philosophischen Seminar geleistet wurde.

„Freie Fachschaft“ bedeutet in diesem Sinne, für ein Studium zu stehen, in dem sich jede*r Studierende individuell entfalten und das eigene Recht auf Selbstbestimmung – im Rahmen der Gesetze – ausleben kann. In unserem Einsatz für ein solches Studium sehen wir uns nicht als Erfüllungsgehilfe*innen einer bestimmten politischen Gruppierung, einer bestimmten Religion oder irgendeiner anderen Autorität. Stattdessen fühlen wir uns in unserem Engagement – im Rahmen der Gesetze – ausschließlich durch den freien Willen und die unverletzliche Würde des Menschen bestärkt und verpflichtet.

Damit sich dieser Gedanke in seiner Lebendigkeit entfalten und unermüdlich, aufrichtig und frei innerhalb von Universität und Studierendenschaft wirken kann, geben wir uns folgende Satzung und nehmen im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben nach § 65 LHG unser – begrenztes – politisches Mandat wahr.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Freie Fachschaft Philosophie ent- und besteht aus der Studierendenschaft des Fachs Philosophie. Die Zugehörigkeit ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung (OS).

(2) Die Organe der Freien Fachschaft Philosophie sind die Fachschaftsvollversammlung als kollektives Grundsatzorgan und der Fachschaftsrat als Exekutivorgan.

(3) Die Freie Fachschaft Philosophie vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge. Zu den – nicht hierarchisch geordneten – Aufgaben der Freien Fachschaft Philosophie gehören:

- a. Beratung und Information der Studierenden,
- b. Vertretung der Interessen der Studierenden nach außen, insbesondere gegenüber dem Lehrkörper und den Angestellten des Philosophischen Seminars,
- c. Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften,
- d. Teilnahme an übergeordneten, studentischen Organisationen und Organen der studentischen wie akademischen Selbstverwaltung,
- e. Wahrnehmung ihres hochschulpolitischen Mandats.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das beschlussfassende Organ der Freien Fachschaft Philosophie. Sie tagt öffentlich und steht allen Philosophiestudierenden und interessierten Gästen offen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Sie wird auch als Sitzung bezeichnet.

(2) Sie kann eine Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit beantragen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Abstimmung über eine Satzungsänderung, die, falls positiv beschieden, an den StuRa weitergeleitet wird, nicht in derselben Sitzung, in welcher sie auch angekündigt wurde, zur Abstimmung steht.

(3) Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt, tagt mindestens einmal im Monat in der Vorlesungszeit und muss mindestens vier Tage im Voraus öffentlich, in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

- (4) Auf ihr hat jede*r Teilnehmende das Rede- und Antragsrecht sowie nach § 1 Abs. 1 Stimmrecht.
- (5) Beschlussfähig ist die Sitzung ab fünf Anwesenden mit Stimmrecht.
- (6) Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite Sitzung nach § 2 Abs. 11 einberufen werden. Ist die zweite Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann sofort eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingungen zur Beschlussfähigkeit aus § 2 Abs. 5 nicht gelten.
- (7) Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und sowohl zeitnah als auch ortsüblich veröffentlicht werden. Der/die Protokollant*in wird mit einfacher Mehrheit durch die Fachschaftsvollversammlung bestimmt.
- (8) Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge, in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung.
- (9) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.

(10) Die Sitzung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacherer Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrats stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Sitzung die Entlassung des Fachschaftsrats.

- (11) Sitzungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
- a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder
 - b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Studierenden der Freien Fachschaft Philosophie.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt.

(2) Alle Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie haben bei der Wahl zum Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, wobei § 60 Abs. 2 Satz 5 LHG unberührt bleibt. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(3) Der Fachschaftsrat ist das durch die Freie Fachschaft Philosophie gewählte Exekutivorgan.

(4) Er umfasst mindestens zwei Mitglieder. Sollten mehr als zwei Kandidat*innen aufgestellt werden, so gilt, dass die Anzahl der zu besetzenden Sitze der Zahl der Kandidat*innen entspricht, aber maximal vier beträgt.

(5) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Freien Fachschaft Philosophie wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

- a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
- b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
- c. Führung der Finanzen,
- d. Entsendung der Vertreter*innen aus der Freien Fachschaft Philosophie in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung,
- e. Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 6.

(6) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat gilt § 36 OS der Verfassten Studierendenschaft.

(7) Eine Neuwahl des Fachschaftsrats findet nach zweiwöchiger Ankündigung und Kandidaturfrist statt.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung ein Mitglied in den StuRa.

(2) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert an einem weiteren Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, stellvertretende Mitglieder.

(3) Das Entsendungsverfahren wird unverzüglich eingeleitet, sobald es von einer/m Anwesenden mit Stimmrecht in der Fachschaftsvollversammlung beantragt wird.

- (4) Die Amtszeit des StuRa-Mitglieds währt bis zum nächsten Entsendungsverfahren und maximal ein Jahr.
- (5) Abstimmungsempfehlungen können von der Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden. An diesen orientiert sich das StuRa-Mitglied.
- (6) Das StuRa-Mitglied stimmt nach bestem Wissen und Gewissen im StuRa ab. Es beachtet dabei die Interessen und Abstimmungsempfehlungen der Freien Fachschaft Philosophie und legt ihr Rechenschaft ab.
- (7) Über die StuRa-Sitzung sind Berichte anzufertigen und dem Protokoll beizufügen.
- (8) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa gilt § 36 der OS. So kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 eine neue Vertretung entsenden.
- (9) Die Freie Fachschaft Philosophie kann sich nach § 14 OS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Qualitätssicherungsmittel

(1) Die Fachschaftsvollversammlung beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden:

- a. der Verwendungsvorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen, und spätestens bis zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst werden,
- b. der Verwendungsvorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln,
- c. der Vorschlag ist für den Fachschaftsrat bindend,
- d. der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Beschließt die Fachschaftsvollversammlung keinen Verwendungsvorschlag über die QSM oder einen Teil der QSM, geht das Vorschlagsrecht auf den Fachschaftsrat über.

§ 6 Umfragen

(1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Philosophischen Seminar freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Freien Fachschaft Philosophie durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.

(2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) § 4 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 6. Februar 2014 in Kraft.
- (3) § 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 6 treten mit Wirkung vom 13. Januar 2015 in Kraft.
- (4) § 5 tritt mit Wirkung vom 16. November 2016 in Kraft.

Heidelberg, den 5. Februar 2014

Heidelberg, den 12. Mai 2015

gez. Katharina Peters Georg Wolff gez. Hera Sandhu Glenn Bauer
Vorsitzende der Studierendenschaft Vorsitzende der Studierendenschaft

Heidelberg, den 15. November 2016

Heidelberg, den 5. Mai 2017

gez. Louisa Erdmann Pietro Viggiani gez. Kirsten H. Pistel Wolf M. Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft Vorsitzende der Studierendenschaft

442

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2017
09.06.2017

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Religionswissenschaft

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 2. Mai 2017 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 17. Mai 2017 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft Religionswissenschaft vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das auf Anfrage öffentlich gemacht werden kann.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Der Fachschaftsrat orientiert sich an den gefassten Beschlüssen.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Kassenprüfer*in. Eine Einsicht in die Finanzen der Fachschaft ist auf Anfrage möglich.

(7) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
- b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder, eine Besetzung mit beiden Geschlechtern ist wünschenswert.

(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
- a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
 - c. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
 - d. Vermittlung zwischen Studienfachschaftsmitgliedern und Mitgliedern des Lehrkörpers.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
- (7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn
- a. die Amtszeit endet,
 - b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 - c. sie zurücktritt oder
 - d. durch Tod.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die jeweilige Vertreter*in für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung in den StuRa.

- (2) Die Kandidat*innen stellen sich in der Fachschaftsvollversammlung vor. Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann kandidieren und Kandidaturfristen sind durch den Fachschaftsrat mindestens 10 Tage vor der Abstimmung öffentlich zu machen. Die Fachschaftsvollversammlung stimmt über die Kandidat*innen für den Vorschlag mit einfacher Mehrheit ab.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 365 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den StuRa entsendet.
- (6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Umfragen

- (1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 6 Zeugnis

(1) Auf Antrag können für Mitglieder des Fachschaftsrates Religionswissenschaft Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Teilnahme an Aufgaben des Fachschaftsrates bescheinigen.

(2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.

Heidelberg, den 5. Mai 2017

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Slavistik

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 24. Januar 2017 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 17. Mai 2017 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden der Slavistik der Universität Heidelberg und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich und mindestens einmal im Semester.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dies wird jeden Monat am Monatsende öffentlich im Internet zugänglich gemacht.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt am Anfang des Semesters aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit mindestens zwei Kassenprüfer. Eine Kassenprüfung findet zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates statt.

(6) Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
- b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

(8) Die Fachschaftsvollversammlung unterbreitet dem Fachschaftsrat einen Vorschlag für das StuRa-Mitglied der Studienfachschaft bzw. der Kooperation.

(9) Die Fachschaftsvollversammlung der Slavistik kooperiert mit der Fachschaftsvollversammlung der Osteuropa-/Ostmitteleuropastudien. Die Vollversammlungen beider Fachschaften finden gemeinsam statt.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in freier, direkter, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Kandidaten. Der amtierende Fachschaftsrat ist aufgerufen, Studierende mit verschiedenen Schwerpunkten zu einer Kandidatur zu motivieren, um das Fach in seiner Breite im Fachschaftsrat zu repräsentieren.

(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
- a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - c. Führung der Finanzen,
 - d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 - e. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung und
 - f. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
 - g. Entsendung der Fachschaftsmitglieder der dezentralen QSMK.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
- (7) Ist der Fachschaftsrat durch Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, findet für die freigewordenen Plätze für die laufende Amtszeit eine Nachwahl statt.
- (8) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn
- a. ihre Amtszeit endet,
 - b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - c. sie zurücktritt oder
 - d. sie stirbt.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung das Mitglied der Studienfachschaft im StuRa. Es gelten die Vertretungsregelungen der StuRa.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr. Verlängerung ist möglich.
- (3) Das StuRa-Mitglied der Studienfachschaft scheidet aus dem StuRa aus, wenn
 - a. seine Amtszeit endet,
 - b. es nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - c. es zurücktritt oder
 - d. es stirbt.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds rückt der Vertreter/die Vertreterin als reguläres Mitglied im StuRa nach.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen und gemeinsam mit anderen Studienfachschaften Mitglieder in den StuRa entsenden.

§ 5 Übergangsregelungen

(1) Die Amtszeit des ersten Fachschaftsrats der Studienfachschaft Slavistik beginnt nach der Auszählung der Wahl im Wintersemester 2014/15. Sie endet mit der Neuwahl des nächsten Fachschaftsrats im Wintersemester 2015/16.

(2) Ab dem Wintersemester 2015/16 findet die Wahl zu Beginn jedes Wintersemesters statt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

Heidelberg, den 19. April 2017

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Zahnmedizin

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 2. Mai 2017 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 17. Mai 2017 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
- b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftrats gehören:
- a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung;
 - c. Führung der Finanzen;
 - d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder;
 - e. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung;
 - f. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.
- (7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftrat aus, wenn
- a. die Amtszeit endet oder
 - b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 - c. sie zurücktritt oder
 - d. durch Tod.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet das/die StuRa-Mitglieder(er) der Studienfach-schaft in den StuRa.
- (2) Der Fachschaftsrat entsendet StellvertreterInnen in den StuRa.
- (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn
 - a. Ihre Amtszeit endet oder
 - b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfach-schaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 - c. sie zurücktritt oder
 - d. durch Tod.
- (4) Die Studienfach-schaft kann sich nach § 14 der Organisations-satzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfach-schaften zu einer Kooperation zu-sammenschließen.

§ 5 Umfragen

(1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.

(2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.

Heidelberg, den 5. Mai 2017

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de